

Der Skandalfall Z.C.

Man muss sich diese skandalösen Entscheide der zuständigen Zwangspsychiatriegerichte einfach auf der Zunge zergehen lassen.

Nachfolgend ein Münsterchen im Zusammenhang mit einem Haftprüfungsverfahren vor dem **Obergericht des Kantons Schaffhausen**.

Die Klientin ist verlockt worden. Der Verein PSYCHEXODUS hat bei der Anstalt Breitenau und bei der KESB SH die Entlassung verlangt – alles ist wie üblich abgemurkst worden.

Dagegen ist am 19. Dezember 2020 eine [Beschwerde](#) samt [Ergänzung](#) vom 28. Dezember 2020 ans besagte Gericht erhoben worden.

Die weiteren Etappen können dem [Entscheid des Kantonsgerichts vom 29. Januar 2021](#) entnommen werden.

Das Gericht nimmt sich – Superbeschleunigungsgebot des Art. 5 Ziff. 4 EMRK hin oder her - über einen Monat Zeit, um die **Beschwerde ohne die Klientin persönlich anzuhören** hochkant abzuschmettern. Die Rüge, dass ihr im KESB-Verfahren kein Verfahrensbeistand bestellt worden ist, wird mit der lapidaren Floskel unter den Tisch gewischt, die Notwendigkeit sei nicht begründet worden. Angesichts der in der Beschwerde und in der Ergänzung erhobenen Rügen war die Verfahrensverbeiständung klar zwingend.

In der Begründung versteigen sich diese honorigen Richter zur Behauptung, ich könne die Klientin nicht als Vertrauensperson im Verfahren vertreten.

In der Vollmacht hat sie die gegenüber der Anstalt auftretende Person ausdrücklich als Person ihres Vertrauens beigezogen. Diese Ignoranten

am Obergericht des Kantons Schaffhausen haben keinen Hochschein von deren Kompetenzen:

Aufgaben im Bereich der Rechtsvertretung:

- Die Vertrauensperson kann Sie bei den Verfahren begleiten.
- Der Vertrauensperson wird – genau wie Ihnen – die Anordnung einer Behandlung ohne Zustimmung schriftlich übergeben.
- Die Vertrauensperson kann für Sie oder in eigenem Namen Beschwerde erheben gegen:
 - die ärztlich angeordnete FU
 - eine Zurückbehaltung durch die Einrichtung
 - die Abweisung eines Entlassungsgesuchs
 - die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und
 - Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

[https://www.promentesana.ch/fileadmin/user_upload/Wissen/Rechtliche Themen/Pro Mente Sana Erwachsenenschutzrecht 3 2014.pdf](https://www.promentesana.ch/fileadmin/user_upload/Wissen/Rechtliche_Themen/Pro_Mente_Sana_Erwachsenenschutzrecht_3_2014.pdf) S.13

Es unterschlägt den genauen Text in der Vollmacht:

Ich ziehe die in meiner Sache **gegenüber der Anstalt auftretende Person** gemäss obiger Liste als Person des Vertrauens gemäss Art. 432 ZGB bei.

Aus meiner Eingabe konnte es entnehmen, dass ich die gegenüber der Anstalt auftretende Person war:

19. Dezember 2020

per Fax und/oder Mail elektr. signiert



Haftprüfungsgericht OG SH

Rekurs / Beschwerde

in Sachen

C **Z** z.Zt. PA Breitenau

BF

vertreten durch die Unterzeichneten

gegen

1. Psych. Anstalt PA Breitenau
2. KESB SH

BG

betreffend Art. 5 Ziff. 4 EMRK

fürsorgerische Unterbringung, Freiheitsentzug

Mir alsbald die Hälfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen, erweist sich als obergerichtlicher Stumpf- und Schwachsinn.

Sodann ist mit der Haftprüfungsklage vom 19. Dezember 2020 ausdrücklich verlangt worden, dass RA U.S. als notwendiger Verfahrensbeistand zu bestellen war. Zur Notwendigkeit ist auf die Analogie von § 130 StPO verwiesen worden.

Dass das OG den Anwalt nicht ins Haftprüfungsverfahren gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK einbezogen hat, erweist sich als flagrantes Verbrechen gegen das in Art. 5 Ziff. 1 EMRK verankerte Menschenrecht, wonach dem Betroffenen die Freiheit nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden darf. Dass sich jede Partei in welchen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auch immer vertreten lassen kann, ist eiserner Grundsatz und braucht nicht weiter begründet zu werden.

Das Urteil ist am Freitag gefällt worden. Nach dem Wochenende vom 30. und 31. Januar 2021 ist die Klientin am Montag, den 1. Februar 2021, also drei Tag nach dem Urteil entlassen worden!

Eine Blamage sondergleichen. Wie konnte das Gericht – wie im Entscheid nachzulesen ist – von vorneherein auf Aussichtslosigkeit schliessen? Dass es die Klage unserer zum Zeitpunkt der Urteilsfällung klar und offensichtlich entlassungsreifen Klientin apodiktisch abgewürgt hat, konnte nur geschehen, weil sich die in ihren öden Amtssitzen verschanzten grauen Mäuse scheuen, den „Objekten“ ihrer Urteile Aug in Aug gegenüber zu treten.

Spontan habe ich dem OG SH den folgenden Kommentar ins Gerichtshaus flattern lassen:

Der blanke Hass strotzt aus dem Urteil des OG SH vom 29.1.2021 und belegt damit nichts anderes, als dass ich den Nerv der Sache getroffen habe. Lege meine Fundamentalkritik zu den Akten, worin ich die Organe der Zwang psychiatrie der Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezichtige. Die Geschichte wird den Stab über sie gleichermassen brechen, wie das Odium der Geschichte die vergangenen Epochen und insbesondere jene der Inquisition und des Holocaust ereilt hat.

Was die Moneten anbelangt: „Komm und hole sie“!

Sein eigener Souverän

RA Edmund Schönenberger

Damit sich die Nachfahren der Richter Eva Bengtsson, Annette Dolge, Oliver Herrmann sowie des Gerichtsschreibers Manuel Wunderlin über das Treiben ihrer Vorfahren kundig machen können, sei der Fall ins Internet gestellt.

5. Februar 2021

RA Edmund Schönenberger